



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 127.

Leipzig, Sonnabend den 3. Juni 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Protokoll

über die ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, den 21. Mai 1916, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig.

Berichtigung.

In dem „Protokoll über die ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, den 21. Mai 1916, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig“, gezeichnet Karl Siegmund . . . Dr. Orth, Syndikus, und veröffentlicht im Börsenblatt vom 24. Mai 1916, S. 658, stehen folgende Punkte im Widerspruch mit den Tatsachen:

1. Es ist nicht richtig, daß ich die Anträge . . . zu den Satzungen, der Verkaufs- und Verkehrsordnung „ausführlich begründet“ habe. Ich habe vielmehr vollständig nur die Anträge zur Verkehrs-Verkaufsordnung vorgelesen und begründet. Von den Anträgen zu den Satzungen habe ich noch nicht den dritten Teil erledigt und damit abgebrochen, weil der Vorsitzende mich schon einmal ersucht hatte, davon abzusehen, und jetzt im Begriff stand, mich wieder zu unterbrechen.

2. Ich habe nicht, wie dort steht, beantragt, die auf der Tagesordnung abgedruckten Anträge zu den Satzungen, zur Verkehrs- und zur Verkaufsordnung anzunehmen, sondern ich habe beantragt, daß diese Anträge an den Außerordentlichen Ausschuß lt. § 56 der Satzungen zur Beratung und Berichterstattung für die nächste Hauptversammlung, als satzungsgemäß notwendige Vorbedingung einer Annahme, — en bloc überwiesen würden. Und ich habe mich beklagt, daß unser dahingehender Antrag vom Vorstand gar nicht auf die gedruckte Tagesordnung gesetzt worden ist, wodurch schon 1915 eine falsche Auffassung ermöglicht worden sei.

3. Es sind auch nicht unsere Anträge zur Verkehrs-, Verkaufsordnung und zu den Satzungen abgelehnt worden, sondern abgelehnt ist vielmehr unser nicht abgedruckter Antrag auf Verweisung an den satzungsgemäßen Ausschuß.

Danzig, 25. Mai 1916.

Dr. B. Lehmann.

Das im Börsenblatt Nr. 119 vom 24. Mai 1916 veröffentlichte Protokoll gibt den Beschluß der Hauptversammlung vom 21. Mai 1916 zu Punkt 9 der Tagesordnung richtig wieder. Die Hauptversammlung konnte die Anträge des Herrn Dr. Lehmann zur Verkehrsordnung, zur Verkaufsordnung und zu den Satzungen ohne weiteres ablehnen, die zu den beiden Ordnungen auch ohne weiteres annehmen; nur wenn sie auf die Anträge zu den Satzungen eingehen wollte, mußte sie diese Anträge dem durch § 56 vorgesehenen a. o. Ausschuß überweisen. Die Einsetzung dieses Ausschusses war dann obligatorisch. Herr Dr. Lehmann hat nun in der Hauptversammlung mündlich beantragt, seine Anträge zu den beiden Ordnungen und den Satzungen en bloc dem genannten a. o. Ausschuß zur Beratung und Berichterstattung an die nächste Hauptversammlung zu überweisen. Dagegen beantragte weitergehend der Vertreter des Vorstandes des Börsenvereins, Herr Kretschmann, die Anträge zu den Ordnungen und Satzungen ohne weiteres abzuweisen. In diesem Sinne hat der Herr Vorsitzende die Anträge des Herrn Dr. Lehmann zu den beiden Ordnungen und zu den Satzungen zur Abstimmung gebracht, und die Hauptversammlung hat sie gegen nur wenige Stimmen abgelehnt.

Wenn sich Herr Dr. Lehmann weiter dadurch beschwert fühlt, daß sein Antrag auf en bloc-Überweisung nicht mit auf die gedruckte Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt worden sei, so dürfte auch diese Beschwerde unbegründet sein. Nach § 17 Absatz b der Satzungen entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung über die Art der Abstimmung in der Hauptversammlung, nicht die Hauptversammlung selbst. Ein Antrag an die Hauptversammlung war deshalb weder nötig noch möglich. Herr Dr. Lehmann hat darüber auch bereits im Jahre 1915 vor der damaligen Hauptversammlung eine entsprechende Mitteilung erhalten.

Leipzig, 30. Mai 1916.

Syndikus Dr. Orth als Protokollführer.

Bayerischer Buchhändlerverein e. V.

Organ des Börsenvereins.

Am Sonntag, 18. Juni 1916, vormittags 10 Uhr findet in München die

37. Mitgliederversammlung

in den Gaststätten des Künstlerhauses, Lenbachplatz 8, statt.

Gegenstände der Tagesordnung:

1. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im letzten Vereinsjahre.
2. Rechnungsablage, Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
3. Voranschlag für das nächste Jahr.

4. Bericht über die Hauptversammlung des Börsenvereins.
5. Anträge und Wünsche der Mitglieder und sonstige Mitteilungen.
6. Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Wahl zur Ergänzung des Vorstandes.

Wir laden hiermit die verehrlichen Mitglieder des Bayerischen Buchhändlervereins zum Besuch der 37. Mitgliederversammlung ein.

München, Nürnberg, Regensburg, 3. Juni 1916.

Der Vorstand des Bayerischen Buchhändlervereins e. V.

Hugo Bruckmann. Carl Schöpping. Ernst Stahl.
Carl Schrag. Friedrich Pustet.